



Satzung

*der
Bayer Aktiengesellschaft
Leverkusen*

Stand: 9. Mai 2025

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Bayer Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung, Vertrieb, sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Gesundheit und Landwirtschaft. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten auch auf den Gebieten Polymere und Chemie erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung, Informationsübermittlung, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.
- (3) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 2.515.005.649,92 und ist eingeteilt in 982.424.082 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. April 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, um bis zu insgesamt Euro 875.000.000,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 und ihrer Durchführung festzulegen.



Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gemäß § 186 Abs. 5 des Aktiengesetzes auch mittelbar dadurch gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen bzw. einem Konsortium solcher Institute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, soweit dies zum Ausschluss von Spitzenbeträgen erforderlich ist, die sich bei Kapitalerhöhungen aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) entfallen

(4) entfallen

- 
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (2) Die Entscheidung über die Ausgabe von Aktienurkunden und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

VERFASSUNG

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 7 Vertretungsmacht

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann für von ihr zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Wahl eine kürzere Amtszeit und unter Beachtung der gesetzlichen Höchstgrenze abweichende Zeitpunkte für Beginn und Ende ihrer Amtszeit bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können ein oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten bei einem vorzeitigen Ausscheiden des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds für dessen restliche Amtszeit in den Aufsichtsrat ein. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrats vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und steht kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung, so erfolgt die Ergänzungswahl eines Nachfolgers, soweit dabei keine andere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Die Abberufung eines von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter werden, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und

Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

- (3) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt die Einberufung des Aufsichtsrats durch den Stellvertreter.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung ihm diese Rechte und Pflichten ausdrücklich übertragen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Aufsichtsrat hat zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er hält ferner dann Sitzungen ab, wenn es gesetzlich erforderlich oder geschäftlich angezeigt ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende aus besonderem Grund nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder durch ein anderes gebräuchliches Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe.
- (4) Nimmt an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und

von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil, so ist auf Verlangen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern die Beschlussfassung zu wiederholen. Im Fall einer Wiederholung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen nach Wiederholung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften aufzuzeichnen und aufzubewahren. Der Vorsitzende hat die Niederschriften zu unterzeichnen.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Mitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt für sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG weitere Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (3) Die Regelungen des § 10 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum eine Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Im übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in der Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von Euro 160.000. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung.
 - (a) Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Euro 120.000 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses Euro 60.000.
 - (b) Die zusätzliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden des Präsidiums und des Nominierungsausschusses jeweils Euro 40.000 und für jedes andere Mitglied des Präsidiums und des Nominierungsausschusses jeweils Euro 20.000.
 - (c) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt Euro 60.000 und für jedes Mitglied eines anderen Ausschusses Euro 30.000.

Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt, wobei bei Überschreiten dieser Höchstzahl die drei höchst dotierten Funktionen maßgeblich sind.

- (2) Anstelle der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste

Vergütung von Euro 480.000, sein Stellvertreter von Euro 320.000. Damit sind auch die Übernahmen von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten.

- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse – gleich ob persönlich, telefonisch oder virtuell – ein Sitzungsgeld von Euro 1.500. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (5) Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

C. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 16 Abs. 3, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Sie ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Absatz 2).

§ 15 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.
- (3) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

- (5) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 16 Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Neinstimmen sowie der Enthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der

Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

- (4) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vorschriften und kaufmännischen Grundsätze maßgebend.
- (3) Der Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 19 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (3) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre zu verteilen.



*Bayer AG
51368 Leverkusen
Germany
www.bayer.com*